

## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasserverband Bremervörde hat am 06.12.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Bewilligung für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Groß Meckelsen Flur 2 Flurstücke 2/2, 49/3 und 51/4.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Bewilligung gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Wasserverband Bremervörde ist u. a. Betreiber des bei Sittensen gelegenen Wasserwerks Groß Meckelsen. Zur Trinkwasserversorgung wird Grundwasser genutzt; die Förderung erfolgt derzeit über fünf Bohrbrunnen. Für die Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligung ist neben der Vorlage eines formalen Wasserrechtsantrages die Anfertigung eines bodenkundlichen, naturschutzfachlichen und insbesondere hydrogeologischen Gutachtens erforderlich, in dem explizit die Auswirkungen der geplanten Grundwasserentnahme beurteilt werden. Danach ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen in den Einzugsgebieten der Wasserfassungen in „Groß Meckelsen“ wird ein umfangreiches Monitoring über Auflagen und Beweissicherungsplanung durchgeführt.

Die durchgeführte Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bremervörde, den 30.01.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat